
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

1.3 Kontrakt- und Geschäftsverpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Ziffer 1.2.1 Absatz 2) in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustandekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird.
- (2) Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Ziffer 1.2.1 Absatz 2) in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustandekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird.
- (3) Link-Clearinghäuser sind nach näherer Maßgabe von Ziffer 9.4 sowie nach Maßgabe der mit der Eurex Clearing AG abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihren Clearing-Mitgliedern, ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern sowie den Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG in die Systeme der Märkte eingegeben worden sind, an denen das Clearing von zustandekommenen Geschäften von der Eurex Clearing AG gemäß der abgeschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung durchgeführt wird.

1.4 Aufrechnung~~s~~verfahren

Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG gegenüber den Clearing-Mitgliedern Forderungen

entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Verfahren auf. Die Aufrechnung von Teilforderungen ist zulässig.

1.4.1 Aufrechnungsverfahren

- (1) Aufgerechnet werden fällige Forderungen aus Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel III bis V der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird. Weiterhin werden Forderungen aus Termingeschäften nach Kapitel II, welche die Lieferung von Wertpapieren gegen Geldzahlung begründen, aufgerechnet. Soweit in den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, rechnet die Eurex Clearing AG am Ende jedes Geschäftstages gegenüber jedem Clearing-Mitglied Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen, Wertpapierübertragungen oder Übertragungen von Emissionsrechten aufgrund von an den Märkten zustandekommenen Geschäften, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit je Wertpapiergattung oder je Emissionsrecht mit der Folge auf, dass im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung, Wertpapierübertragung oder Übertragungen von Emissionsrechten besteht. Darüber hinaus rechnet die Eurex Clearing AG entsprechend Satz 1 alle aufrechenbaren Geschäfte über Future-Kontrakte und Optionskontrakte und sonstige nach diesen Clearing-Bedingungen zu clearenden Geschäfte am Ende jedes Geschäftstages auf.
- (2) Die Clearing-Mitglieder können gegenüber der Eurex Clearing AG erklären, dass Forderungen der Eurex Clearing AG aus einem oder mehreren von den Clearing-Mitgliedern näher bestimmten Geschäft/en nicht aufgerechnet werden sollen. Diese Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Aufrechnungsbeschränkung nach Satz 1 durch formlose Erklärung gegenüber dem Clearing-Mitglied mit sofortiger Wirkung einseitig zu beenden.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Bestimmung der aufrechenbaren Forderungen finden weiterhin die Vorschriften der Ziffer 1.6 Absatz 1 b), c) und d) Anwendung. Aufrechnungen von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen bzw. von Geschäften gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln dieser Clearing-Bedingungen geregelten Märkte und der an diesen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing die Eurex Clearing AG durchführt, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen, Wertpapierübertragungen sowie Übertragungen von Emissionsrechten oder die nach erfolgter Aufrechnung verbleibenden Geschäfte werden nicht miteinander aufgerechnet.

- (3) Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn sich ein Clearing-Mitglied in Verzug befindet oder die Clearing Lizenz eines Clearing-Mitgliedes endet. Aufrechnungen gemäß der Absätze 1 und 2 werden zudem bezüglich der Geschäfte auf Eigen- und Kundenkonten gemäß Ziffer 4.1 des jeweiligen Clearing-Mitgliedes getrennt durchgeführt.
- (4) Für jedes Link-Clearing-Haus erfolgt eine Aufrechnung der an den jeweiligen Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den Regelungen in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

1.4.2 Aufrechnungserklärung

Die Eurex Clearing AG erklärt die Aufrechnung durch die Übermittlung der Daten der aufgerechneten Forderungen an das Clearing-Mitglied. Die Aufrechnungserklärung erfolgt einen Tag vor oder bei Fälligkeit der Forderung.

1.4.3 Aufrechnungswirkung

Die Aufrechnung wird zum Zeitpunkt der Erklärung, frühestens jedoch am Fälligkeitstag der aufgerechneten Forderung, wirksam.

1.5 Abwicklung von Geschäften

[...]

1.6 Brutto-Liefermanagement

Die Eurex Clearing AG bietet für Geschäfte, die von einer Vertragspartei durch Übereignung von Wertpapieren (Lieferung) zu erfüllen sind, eine elektronisch unterstützte Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse an (Brutto-Liefermanagement).

Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) des von der Eurex Clearing AG bereitgestellten Netzwerkes voraus.

(1) Das Brutto-Liefermanagement umfasst folgende Leistungsmerkmale

a) Freigabeverfahren (Release Method)

Dem Clearing-Mitglied stehen zwei Freigabeverfahren zur Verfügung:

- Die Belieferung aller Geschäfte ist nicht freigegeben. Sollen einzelne Geschäfte beliefert werden, müssen diese durch das Clearing-Mitglied gekennzeichnet werden (Positiv-Verfahren). Die Kennzeichnung von Bruchteilen eines Geschäfts ist zulässig.
- Die Belieferung aller Geschäfte ist freigegeben. Sollen einzelne Geschäfte nicht beliefert werden, müssen diese durch das Clearing-Mitglied gekennzeichnet werden (Negativ-Verfahren). Die Kennzeichnung von Bruchteilen eines Geschäfts ist zulässig.

b) Verarbeitungsverfahren (Processing Method)

Dem Clearing-Mitglied stehen zwei Verarbeitungsverfahren zur Verfügung:

- Das Clearing-Mitglied erklärt, dass grundsätzlich keine Aufrechnung der aus den Geschäften resultierenden Forderungen im Sinne der Ziffern 1.4 f. erfolgen soll (Brutto-Verfahren). Alle Einzelgeschäfte sind gemäß Ziffer 1.5 zu erfüllen. Im Rahmen des Brutto-Verfahrens kann das Clearing-Mitglied für einzelne Geschäfte bestimmen, dass diese in das Aufrechnungsverfahren gemäß der Ziffern 1.4 f. einbezogen werden sollen.
- Das Clearing-Mitglied erklärt, dass grundsätzlich eine Aufrechnung der aus den Geschäften resultierenden Forderungen im Sinne der Ziffern 1.4 f. erfolgen soll (Netto-Verfahren). Aufrechenbare Forderungen aus Käufen und Verkäufen werden gegenübergestellt (Aufrechnungsblock). Das Clearing-Mitglied kann im Rahmen des Netto-Verfahrens einzelne Geschäfte bestimmen, die nicht in das Aufrechnungsverfahren gemäß der Ziffern 1.4 f. einbezogen werden sollen.

Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke festlegen, dass die Forderungen aus Geschäften gemäß Kapitel II und Kapitel V sowie aus Geschäften gemäß Kapitel III und Kapitel IV jeweils miteinander aufgerechnet werden.

c) Zusammenfassung von Geschäften (Nettoverarbeitung)

Die Eurex Clearing AG berücksichtigt bei der Aufrechnung die Parameter Wertpapier, Währung, Depotkonto und Abwicklungsstelle. Damit werden Forderungen zur Aufrechnung gegenübergestellt, die aus Geschäften resultieren, welche über dasselbe Wertpapier abgeschlossen wurden, die selbe Währung ausweisen, dem selben Depotkonto und der selben Abwicklungsstelle zugewiesen sind.

Das Clearing-Mitglied hat hierbei folgende Wahlrechte:

- Trennung auf Positionskontoebene
Auf dieser Ebene erfolgt bei der Aufrechnung gemäß Ziffern 1.4 f. eine

Trennung nach Eigen- und Kundengeschäften des Clearing-Mitglieds.
Forderungen aus Eigengeschäften werden somit nicht mit Forderungen
aus Kundengeschäften aufgerechnet. Eigen- und Kundengeschäfte von
Nicht-Clearing-Mitgliedern sind Kundengeschäfte im Sinne dieser
Bestimmung.

- Trennung auf Positionskontoebene sowie per Nicht-Clearing-Mitglied
Auf dieser Ebene werden die Forderungen aus Geschäften des Nicht-
Clearing-Mitglieds nicht mit den Kundengeschäften des Clearing-
Mitglieds aufgerechnet. Eine Aufrechnung aus Geschäften
unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder erfolgt nicht.

d) Geldverrechnungsart

Das Clearing-Mitglied kann durch die Festlegung der Geldverrechnungsart in
Verbindung mit einer Kennzeichnung gemäß Ziffer 1.6. Absatz 1 a) gegenüber
der Eurex Clearing AG für ein oder mehrere von ihm zur Aufrechnung bestimmte
Geschäfte eine zeitliche Verschiebung der Aufrechnung der Forderungen
veranlassen. In diesem Fall werden die aus dem gesperrten Geschäft
resultierenden Forderungen zusammen mit aufrechenbar gegenüberstehenden
Forderungen aus dem Aufrechnungsverfahren genommen und bis zur
Aufhebung der Sperre weder aufgerechnet noch erfüllt. Hebt das Clearing-
Mitglied die Sperre auf, erfolgt die Aufrechnung.

e) Kopplung von Geschäften

Das Clearing-Mitglied kann zur Nettoverarbeitung gekennzeichnete Kauf- und
Verkaufsgeschäfte zum Zweck der gleichzeitigen Aufrechnung koppeln.

f) Sonstige Leistungsmerkmale richten sich nach Maßgabe der von der Eurex
Clearing AG bekannt gegebenen Leistungsbeschreibung in ihrer jeweils gültigen
Fassung.

(2) Im Rahmen der Nutzung des Brutto-Liefermanagements erhalten Clearing-Mitglieder
oder von ihnen benannte Dritte von der Eurex Clearing AG Einzelgeschäftsdaten.

~~Die Eurex Clearing AG bietet im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von~~
~~gemäß Kapitel II (Eurex Deutschland und Eurex Zürich) abgeschlossenen Geschäften,~~
~~deren Ausübung bzw. Belieferung gemäß den Bestimmungen des Kapitels II die~~
~~Lieferung von Wertpapieren an die Eurex Clearing AG zur Folge hat sowie im~~
~~Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von an den in den Kapiteln III bis V~~
~~genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften, deren Clearing durch die Eurex~~
~~Clearing AG durchgeführt wird, einen elektronisch unterstützten Service an, der Clearing-~~
~~Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Ziffer 2.2 Absatz 6) ein Brutto-~~
~~Liefermanagement ermöglicht.~~

~~Die jeweiligen diesen Service nutzenden Clearing-Mitglieder und soweit sich diese~~

~~Clearing-Mitglieder eines Abwicklungsinstitutes bedienen – erhalten von der Eurex Clearing AG zur Verwaltung der seitens des Clearing-Mitglieds abgeschlossenen Geschäfte alle diesbezüglichen Einzelgeschäftsdaten. Die Nutzung des Brutto-Liefermanagements setzt eine technische Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten und diesbezüglich zur Verfügung gestellten technischen Systeme voraus.~~

1.7 Clearing-Verfahren

[...]

Abschnitt 5 Entgelte

5.1 Clearing-Mitgliedschaft

- (1) Die Eurex Clearing AG erhebt nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses für die Erteilung einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz ein einmaliges Entgelt sowie ein jährliches durch das General- oder Direkt-Clearing-Mitglied am 31. Januar zahlbares Entgelt.
- (2) Bei Rücknahme, Widerruf oder Ruhen einer General- oder Direkt-Clearing-Lizenz wird das für das laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht erstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch die Rückgabe des Clearing-Mitgliedes beendet, erstattet die Eurex Clearing AG das Entgelt für das laufende Jahr gemäß Ziffer ~~110~~ Abs. ~~12~~ des Preisverzeichnisses anteilig zurück.
- (3) Die von einem Link-Clearing-Haus zu entrichtenden Entgelte werden in einer zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearing-Haus abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

Kapitel II

Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle Geldforderungen aus den Geschäften nach diesem Kapitel auf, die nicht Zug um Zug gegen Wertpapierlieferungen zu erfüllen sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Ziffer 1.4.2.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder ein bereits abgeschlossenes Geschäft können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Geschäft resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Geschäfte oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

2.2 Verzug

[...]

(7) Hat ein Clearing Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG vereinbart und kommt dieses Clearing Mitglied mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag des Verzugs (Verzugstag). Ein Verzugstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Ziffer 1.4 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Geschäften nach Kapitel V vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

Taggleiche Verrechnung bedeutet dabei, dass Forderungen aus Geschäften eines Handelstages am Handelstag verrechnet werden.

Das Clearing-Mitglied kann weiterhin durch Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG festlegen, ob es für die Steuerung der Erfüllung der aus dem Verrechnungsverfahren entstandenen Forderungen die Funktionen des Bruttoliefermanagements nach Kapitel I Ziffer 1.6 nutzt. Im Fall einer Nutzung des Bruttoliefermanagements erstreckt sich die in Kapitel I Ziffer 1.6 Absatz 2 beschriebene Leistung der Eurex Clearing AG auf die aus der Verrechnung resultierenden Forderungen. Diese Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

2.5.1 Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften nach Kapitel V resultieren. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn das die Forderung begründende Geschäft von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Geschäften resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Geschäften über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und
- nach Kapitel I Ziffer 4.1 zugewiesenes Konto und
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

2.5.3 Verrechnungsverfahren

Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die auf eine Übereignung einer Wertpapiergattung gerichteten Forderungen weitestgehend miteinander verrechnet. Gleichzeitig findet eine Verrechnung der im Austauschverhältnis mit den Forderungen auf Übereignung stehenden Geldforderungen statt.

Die nicht verrechenbaren Teile der vorgenannten Forderungen werden zu je einer Gesamtforderung auf Übereignung und einer Geldforderung zusammengefasst. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Ergibt sich aus der vorbeschriebenen Verrechnung innerhalb einer Verrechnungseinheit, dass

- für eine Vertragspartei eine Forderung auf Übereignung und eine Geldforderung bestehen würde, oder
- die Forderungen auf Übereignung beider Parteien vollständig verrechenbar wären, oder
- die Geldforderungen beider Parteien vollständig verrechenbar wären,

so werden die Forderungen innerhalb einer Verrechnungseinheit nicht verrechnet. In diesem Fall findet ausschließlich eine Zusammenfassung der Forderungen statt. Daraus resultieren je eine Übereignungsforderung und je eine Geldforderung der Eurex Clearing AG und des Clearing Mitglieds. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Nach Abschluss der Verrechnung informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die verrechneten Forderungen und das Ergebnis der Verrechnung.

2.5.4 Verrechnungszeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an jedem Geschäftstag mit der Tagesendverarbeitung im System der Eurex Clearing AG.

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

[...]

Kapitel VII Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

[...]

1.5 Tägliche Aufrechnung von Geldforderungen

Die Eurex Clearing AG rechnet gegenüber den Clearing-Mitgliedern täglich alle Geldforderungen aus den Geschäften nach diesem Kapitel auf, die nicht Gegenleistung einer -physischen Belieferung sind.

Für die Erklärung der Aufrechnung gilt Kapitel I Ziffer 1.4.2.

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder ein bereits abgeschlossenes Geschäft können als „Glattstellung“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Geschäft resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Geschäfte oder Aufträge verrechnet, welche als „Eröffnung“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

[...]

Anhang: Standardvereinbarungen

1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,
(nachfolgend „AG“)

und

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die Clearing-Bedingungen und das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexchange.com eingesehen und ausgedruckt werden.

2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß dem Abschnitt "Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte" der Clearing-Bedingungen der AG verpfändet das CM hiermit der AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die AG eingerichteten Pfanddepot bei einer von der AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt

“CSD”) jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CM hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die AG ab. Das CM zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CM versichert, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CM wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der AG entstehen lassen.

Bei Eintritt des Verzuges des CM kann die AG nach den Regelungen im Teilabschnitt "Verzug" der Clearing-Bedingungen den Verkauf der verpfändeten Wertpapiere ohne vorherige Androhung aus freier Hand vornehmen.

3. Geldverrechnungsverkehr

- (1) Das CM verpflichtet sich, eine Filiale der Deutschen Bundesbank zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank für alle EUR-Geldforderungen gegen das CM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der AG zu übertragen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank gutgeschrieben werden.
- (2) Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilten Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

5. Entgelte aus Anschlussvertrag

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das CM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

56. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das CM nicht widerrufbar, außer zum Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenz. Ein Widerruf führt zur sofortigen Beendigung der Clearing-Lizenz. Sofern eine Clearing-Lizenz endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

67. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen der AG gekündigt wird.

78. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

89. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

910. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Ort und Datum

Für die AG

Anlage(n)

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

3. Aufrechnungs- ~~und Verrechnungs~~verfahren ~~zwischen im Verhältnis~~ CM ~~und zu dessen~~ NCM

~~Das CM vereinbart mit dem NCM hiermit folgendes Aufrechnungsverfahren:~~

~~Das CM kann seine Forderungen gegenüber dem NCM aufrechnen und mit dem NCM die Verrechnung von Forderungen vereinbaren.~~

~~Dabei sind die in den Clearing Bedingungen enthaltenen Regelungen für die Aufrechnung und Verrechnung von Forderungen entsprechend anwendbar.~~

~~(1) Das CM rechnet am Ende jedes Handelstages gegenüber dem NCM Forderungen und Verbindlichkeiten bezüglich Geldzahlungen bzw. Wertpapierübertragungen aufgrund von Geschäften des NCMs, in deren Clearing das CM gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und dieser Clearing-Vereinbarung einbezogen ist, zu einer Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit auf, mit der Folge, dass im Verhältnis zwischen CM und NCM nur diese Nettoforderung bzw. -verbindlichkeit bezüglich einer Geldzahlung bzw. Wertpapierübertragung besteht.~~

~~(2) Die Aufrechnung von Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen gemäß Absatz 1 erfolgt bezüglich der in den einzelnen Kapiteln der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelten Geschäfte, in deren Clearing das CM einbezogen ist, getrennt. Die aufgrund dieser Aufrechnungen entstehenden Ansprüche bzw. Verpflichtungen bezüglich Geldzahlungen und Wertpapierübertragungen werden nicht miteinander aufgerechnet.~~

~~(3) Die Aufrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 werden bezüglich Geschäften auf Eigen- und Kundenpositionskonten getrennt durchgeführt.~~

4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM

[...]

5. Entgelte aus Anschlussvertrag

- (1) Die AG zieht für die Eurex Frankfurt AG bei dem CM die Entgelte ein, zu deren Zahlung das NCM gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Anschlussvertrag) verpflichtet ist. Das CM zieht denselben Betrag bei dem NCM ein.
- (2) Das CM verpflichtet sich, die für das Clearing seiner Geschäfte gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. c Clearing-Bedingungen bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften hinsichtlich der Entgelte gemäß Absatz 1 zu Lasten seines Kontos einzulösen.

65. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

76. Vertragsänderung

Die AG ist berechtigt, diese Vereinbarung und/oder einzelne Vertragsbestandteile, mit Ausnahme des Kapitels III dieser Vereinbarung, jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des CM und NCM zu ändern. Für entsprechende Änderungen gilt Kapitel I Ziffer 1.10 der Clearing-Bedingungen.

87. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

98. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

[...]